

Neuregelungen der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein- Westfalen

Einführung weiterer Belastungsgrenze, Pflegebedingte Leistungen besser anrechenbar

Die Beihilfenverordnung Nordrhein-Westfalen (BVO NRW) ist mit Wirkung vom 01.01.2015 geändert worden. Mit der fünften Verordnung zur Änderung der BVO NRW sind insbesondere zwingend notwendige Regelungen auf Grund der Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI (Pflegestärkungsgesetzes 1) zum 01. Januar 2015 in die BVO NRW übertragen worden. Die Neuregelungen sind grundsätzlich für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 entstanden sind.

Nachfolgend sind folgende Änderungen eingetreten:

➤ **Neue Belastungsgrenze für ärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige und nicht beihilfefähige Arzneimittel**

Die neu eingeführte Belastungsgrenze für ärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige und nicht beihilfefähige Arzneimittel **gilt bereits für nach dem 31.12. 2013 entstandene Aufwendungen**. Hintergrund für die Einführung dieser Grenze ist, dass zu den vorgenannten Kosten, die die Belastungsgrenze übersteigen, eine Beihilfe gezahlt wird. Diese beträgt pro Kalenderjahr 200 Euro zuzüglich 0,5 % der Vorjahresdienst- oder Versorgungsbezüge des Beihilfeberechtigten. Werden neben den Aufwendungen des Beihilfeberechtigten auch Arzneimittelaufwendungen des berücksichtigungsfähigen Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners geltend gemacht, sind dessen steuerliche Einkünfte in die Berechnung der Belastungsgrenze mit einzubeziehen. Für diese Belastungsgrenze werden Arzneimittel und Medizinprodukte besonderer Therapierichtungen, so etwa homöopathische Mittel, und die nach Nr. 7 der Anlage 2 zur BVO von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind, wie Lifestylepräparate, nicht berücksichtigt. Die Ermittlung dieser Belastungsgrenze erfolgt nur auf Antrag des Beihilfeberechtigten und erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Die bisherige Belastungsgrenze gemäß § 15 BVO NRW wird abgesenkt. Ab dem Kalenderjahr beträgt diese insgesamt 1,5 % (bisher 2%) der Bruttojahresdienst- oder -versorgungsbezüge des Beihilfeberechtigten. Entscheidend sind hier die Bezüge des Vorjahres. Die Feststellung der Belastungsgrenze erfolgt wie gewohnt durch die Beihilfestelle.

➤ **Erhöhung des beihilferechtlichen Höchstbetrages für zahntechnische Leistungen**

Für zahntechnische Leistungen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe c BVO NRW) bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen ist der Höchstbetrag von 60% um 10 auf 70% erhöht worden.

➤ **Teilweiser Beihilfeausschluss bei Beamten auf Widerruf**

Bei Beamten auf Widerruf und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen wurde der Beihilfeausschluss gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe c BVO alte Fassung aufgehoben. Dies betraf Aufwendungen für

- Zahnersatz,
- Einlagefüllungen (Inlays),
- Zahnkronen,
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie implantologische Leistungen.

Zu den vorgenannten Aufwendungen werden für den oben genannten Personenkreis nunmehr Beihilfen gezahlt.

➤ **Pflegebedingte Leistungen**

Durch das Pflegestärkungsgesetz 1 sind zwingend notwendige Regelungen auf das Beihilferecht NRW übertragen worden. Dabei sind beihilfefähige Beträge, analog den Regelungen des SGB XI, erhöht worden.

Dies gilt insbesondere für

- **Die Verhinderungspflege (Ersatzpflege)**

Hier ist der jährliche Höchstbetrag einerseits erhöht und von der bisherigen Bezugsdauer von vier auf sechs Wochen verlängert worden. Eine Kombination der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege ist zukünftig möglich.

Nachfolgend können bis zu 50% des Betrages für Kurzzeitpflege, das sind bis zu 806 Euro zusätzlich, für Verhinderungspflege beansprucht werden. Damit erhöht sich der Höchstbetrag für die Verhinderungspflege auf 2.418 Euro. Diese Kombinationsmöglichkeit besteht aber nur für den Fall, soweit für diesen Betrag noch keine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurde. Eine Anrechnung erfolgt für die Verhinderungspflege in Anspruch genommenen Erhöhungsbetrag auf den Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege.

- **Die Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege)**

Aufwendungen der Tages- und Nachtpflege sind nunmehr auch beihilfefähig. Sofern ein Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung besteht, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht und bei dem eine dauerhaft erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI festgestellt wurde („Pflegestufe 0“) kann eine Beihilfe gezahlt werden.

Zu den Aufwendungen der Tages- und Nachtpflege kann zukünftig ohne Anrechnung auf das Pflegegeld, die Pflegsachleistung und der Kombinationsleistung, Beihilfen gezahlt werden, ohne dass es einer Anrechnung oder Kürzung kommt.

- **Die Kurzzeitpflege**

Für die Kurzzeitpflege kann künftig unter Anrechnung auf den für Verhinderungspflege zustehenden Betrag der beihilfefähige Betrag um bis zu 1.612 EUR auf 3.224 verdoppelt werden, vorausgesetzt die Verhinderungspflege wurde noch nicht in Anspruch genommen. Dabei verdoppelt sich die zeitliche Beschränkung von vier auf 8 Wochen pro Kalenderjahr.

- **Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen**

Die Änderungen der BVO NRW sehen auch eine Anhebung der Höchstbeträge der zusätzlichen Betreuungsleistungen vor. Ab dem 01.01.2015 betragen diese monatlich 104 Euro bzw. 208 Euro (bisher 100 Euro bzw. 200 Euro). Pflegebedürftige mit Pflegestufe I, II oder III ohne eingeschränkte Alltagskompetenz haben einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen (nur Grundbetrag - 104 Euro).

- **Die vollstationäre Pflege**

Die Höchstbeträge werden für die Ermittlung des aus Fürsorgegründen zu zahlenden Zuschusses zu den pflegebedingten Aufwendungen erhöht und betragen ab 2015 in:

Pflegestufe I - 1.800 Euro

Pflegestufe II - 2.400 Euro

Pflegestufe III - 3.000 Euro

Stufe III/Härtefall - 3.500 Euro.